

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.302 vom 17. Oktober 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.302

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.302 du 17 octobre 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.302 del 17 ottobre 2024

Erwägungen

E. 3

Auf das Kostenerlassgesuch wird nicht eingetreten.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer beantragt die unentgeltliche Rechtspflege sowie die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung.

E. 3.2

Auf Gesuch hin befreit die zuständige Behörde natürliche Personen von der Kosten- und Vorschusspflicht, wenn die Partei ihre Bedürftigkeit nachweist und das Begehren nicht aussichtslos erscheint (§ 34 Abs. 1 VRPG). Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt werden, wenn es die Schwere einer Massnahme oder die Rechtslage rechtfertigt und die Vertretung zur gehörigen Wahrung der Interessen der Partei notwendig ist (§ 34 Abs. 2 VRPG). Die Anspruchsvoraussetzung der Nicht-Aussichtslosigkeit von Begehren soll im Wesentlichen den Missbrauch der unentgeltlichen Rechtspflege zu unnötiger, sinnloser und mutwilliger Prozessführung verhindern (vgl. STEFAN MEICHSSNER, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege [Art. 29 Abs. 3 BV], Basel 2008, S. 105). Das Kostenerlassgesuch des Beschwerdeführers ist als rechtsmissbräuchlich einzustufen (vgl. vorne Erw. I/3.2); entsprechend ist dieses von vornherein als aussichtslos anzusehen. Aufgrund der bisherigen Entscheide des Verwaltungsgerichts muss

- 7 - dies dem Beschwerdeführer auch bewusst gewesen sein. Hinzu kommt, dass er die behauptete Mittellosigkeit nicht substantiiert zu belegen vermag. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sowie -vertretung wäre auch allein deshalb abzuweisen. Das Verwaltungsgericht erkennt:

E. 4

Es werden keine Kosten erhoben. C. 1. Gegen den Entscheid des Generalsekretariats GKA vom 17. Juni 2024 (zugestellt am 26. Juni 2024) erhob A._____ am 27. August 2024 Beschwerde beim Verwaltungsgericht mit den Anträgen (Originalzitat [soweit entzifferbar]):

- 3 - 1.1 Die beiden Entscheide LVV.2023.168 + LVV.2023.102 seien aufzuheben, diese Gerichtskosten seien mir voll zu erlassen, die Gerichtskasse, kt. ag sei dazu zu verurteilen. 1.2 Ich lehne Hr. Michel + die bisherig urteilenden Personen als befangen ab. Es muss jemand entscheiden, der nicht permanent für den kt. ag arbeitet mit einer kommunistisch – human – sozialen Einstellung, ich komme darauf zurück. 1.3 Es sei mir die unentgeltliche

Rechtspflege zu erteilen. 1.4 Es sei mir ein amtlicher unentgeltlicher Anwalt einzusetzen. 1.5 Sämtliche Akten bei der Vorinstanz zu edieren. 1.6 Es sei mir Fristergänzung bis 13.9.24 zu gewähren. Soweit sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde (auch) gegen den ebenfalls am 17. Juni 2024 ergangenen Entscheid des Generalsekretariats GKA LVV.2023.168 richtet, wurde ein separates Verfahren eröffnet. 2. Der vorliegende Entscheid erging auf dem Zirkularweg (vgl. § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]). Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Das Generalsekretariat GKA entscheidet über Kostenerlassgesuche betreffend rechtskräftig auferlegte Gerichtskosten. Dessen Entscheide sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar (§ 33 Abs. 4 GOG). Dieses ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. 2. 2.1. Der Beschwerdeführer verlangt mit Antrag Ziffer 1.2, dass "Hr. Michel + die bisherig urteilenden Personen" infolge Befangenheit in den Ausstand treten. Alternativ sollen Personen mit einer "kommunistisch – human – sozialen" Einstellung eingesetzt werden, welche nicht permanent für den Kanton Aargau arbeiten. Letzteres deshalb, da über Forderungen von Behörden - 4 - des Kantons Aargau zu entscheiden sei und insofern vom Kanton ange stellte Gerichtspersonen (mittelbar) in eigenen Interessen betroffen seien. 2.2. Mit § 33 Abs. 4 GOG besteht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, welche die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des Generalsekretariats GKA betreffend Kostenerlassgesuche festlegt. Dabei kann es selbstredend nur um den Erlass von Kosten gehen, die von aargauischen Gerichten erhoben wurden. Aufgrund der expliziten Zuständigkeitsregelung ist allein darin, dass ordentlich gewählte aargauische Verwaltungsrichterinnen bzw. -richter über die vorliegende Beschwerde entscheiden, kein Ausstandsgrund erkennbar. Die überaus restriktive Auffassung des Beschwerdeführers würde letztlich dazu führen, dass das Verwaltungsgericht in einer Vielzahl der ihm zugewiesenen Fälle gar nicht mehr in seiner ordentlichen Besetzung urteilen dürfte. Erneut (vgl. statt vieler zuletzt Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2024.93 vom 12. April 2024; auf die dagegen erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde trat das Bundesgericht mangels hinreichender Begründung nicht ein [Urteil des Bundesgerichts 9D_7/2024 vom 3. Juni 2024]) verlangt der Beschwerdeführer sodann den Ausstand von Gerichtspersonen mit der Begründung, dass diese an früheren Verfahren beteiligt gewesen seien und seine Anträge jeweils abgewiesen hätten bzw. nicht darauf eingetreten seien. Allein aus der Mitwirkung an früheren Verfahren, die nicht im Sinne des Beschwerdeführers entschieden wurden, kann aber ebenfalls nicht auf einen Ausstandsgrund geschlossen werden (vgl. BGE 131 I 113, Erw. 3.7.1; siehe auch BGE 135 II 430, Erw. 3.3.2 je mit Hinweisen). Andere Gründe, welche einen Ausstand gebieten würden, werden nicht substantiiert dargetan und sind nicht erkennbar. Damit fehlt es an einem Ausstandsgrund im Sinne von § 16 Abs. 1 VRPG. Das Ausstandsbegehren erweist sich als offensichtlich unbegründet. Auf dieses ist folglich nicht einzutreten. Der vorliegende Entscheid darf somit unter der Mitwirkung der vom Ausstandsgesuch betroffenen Gerichtspersonen ergehen (vgl. zum Ganzen die ausführlichen Erwägungen im den Beschwerdeführer betreffenden Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2023.290 vom 27. September 2023, Erw. I/2). 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.